

RS OGH 1986/5/26 8Ob569/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1986

Norm

ABGB §170 C

Rechtssatz

Mit dem Begehr, das (offenbar mit ihrem Willen) auf einem Pflegeplatz untergebrachte Kind zu bestimmten Zeiten zu sich nehmen zu dürfen, macht die außereheliche Mutter nichts anderes geltend als einen (zeitlich umschriebenen) Teil des ihr ex lege zukommenden Rechtes auf Pflege und Erziehung ihres Kindes. Diesem Begehr der Mutter müßte nur dann ein Erfolg versagt bleiben, wenn mit seiner Erfüllung eine besondere Gefährdung des Kindes verbunden wäre, sodaß sich ihr Verlangen im Hinblick auf eine dem Kind drohende Schädigung geradezu als Rechtsmißbrauch darstellen würde.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 569/86

Entscheidungstext OGH 26.05.1986 8 Ob 569/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0048561

Dokumentnummer

JJR_19860526_OGH0002_0080OB00569_8600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at